



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT



Rechtliche Neuerungen durch die GuKG-Novelle 2024

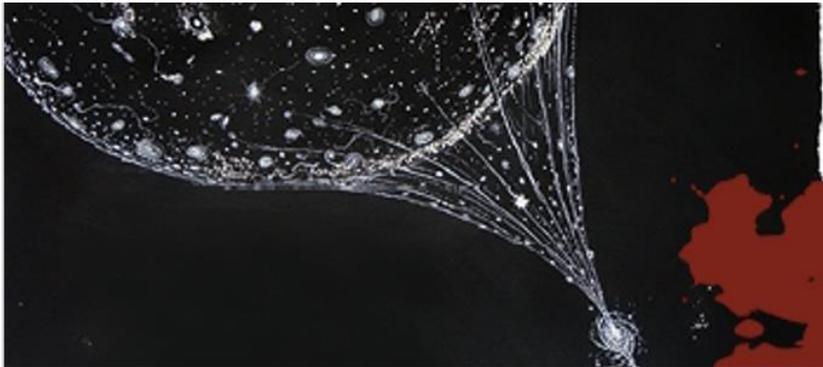
(mit Fokus auf Spezialisierungen)



Dr. Michael Halmich LL.M.
Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen
Salzburg, 25. April 2025



Bücher: www.educa-verlag.at



OeGHO

AHÖP

In Kooperation mit



FRÜHJAHRSTAGUNG 2025

24.-26. April 2025 | Messezentrum Salzburg

Hiermit gebe ich bekannt, ob ich in meiner Rolle als Vortragende*r, Sprecher*in, Autor*in, etc. in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Fortbildung stehen oder in den letzten 3 Jahren standen!

=> Ich habe keinen potenziellen Interessenkonflikt zu berichten.



Dr. Michael Halmich LL.M.
Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen
Salzburg, 25. April 2025

Pflegereform 2022-2024

Das Wichtigste auf einen Blick

Die neue Pflegereform bringt viele Verbesserungen für folgende Personen:

- von Pflege Betroffene
- pflegende Angehörige
- Personen aus verschiedenen Pflegeberufen
- Auszubildende in der Pflege

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



 **pflege.gv.at**
Infoplattform für Pflege und Betreuung

Regierungsprogramm 2025-2029

 **JETZT DAS
RICHTIGE TUN.**
Für Österreich.

Gesundheit und Pflege

Seiten 109-116

=> [Link](#)

Exemplarische Eckpunkte:

- Pflegepraxen zur Entlastung ärztlicher Praxen
- Reduktion von Bürokratie, Erleichterung bei Dokumentationspflichten
- Freiraum für Kernaufgaben
- Kompetenzverschiebung als Folge entsprechender Qualifizierung ...



Österreichische Volkspartei
Sozialdemokratische Partei Österreichs
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Kompetenzen in der Pflege

Drei Berufsgruppen innerhalb der Pflegeberufe => [GuKG](#)

Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger / DGKP: §§ 12-16 GuKG

Pflegerische Kernkompetenzen, Kompetenz bei Notfällen, Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie, Verordnung von Medizinprodukten (und ab 1.9.2025 auch Verordnung von Arzneimitteln), Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

=> [Qualifikationsprofil DGKP](#)

Pflegefachassistenz / PFA: § 83a GuKG

Pflegemaßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie

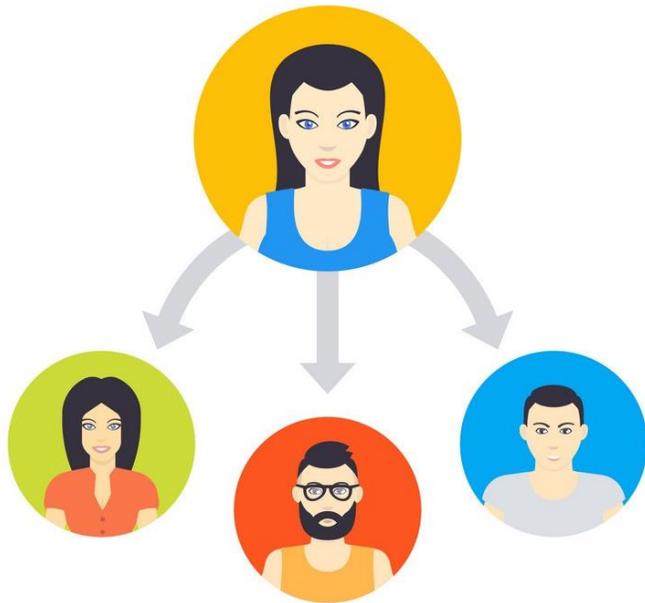
=> [Qualifikationsprofil PFA](#)

Pflegeassistenz / PA: § 83 GuKG

Pflegemaßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie

=> [Qualifikationsprofil PA](#)

Aufgaben in Pflege und Medizin



DGKP:

- Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess
- Übernahme ausgewählte med. Diagnostik und Therapie
- Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses sowie Interprofessionelle Vernetzung

PFA:

- Unterstützung in Pflege und Medizin (v.a. in stabilen Pflegesituationen)
- Braucht Anordnung (Arzt, DGKP), ist in der Durchführung eigenverantwortlich tätig

PA:

- Unterstützung in Pflege und Medizin (v.a. in stabilen Pflegesituationen)
- Braucht Anordnung (Arzt, DGKP) + Aufsicht (möglich auch in Form begleitender Kontrollen)

DGKP

Berufsbild ([§ 12](#))

Pflegerischen Kernkompetenzen ([§ 14](#))

Kompetenz bei Notfällen ([§ 14a](#))

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie ([§ 15](#))

Verordnung von Medizinprodukten ([§ 15a](#)) – neu seit 1.1.2024

[ab 1.9.2025: Verordnung von Arzneimitteln ([§ 15b](#))]

Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam ([§ 16](#))

Spezialisierungen ([§ 17](#))

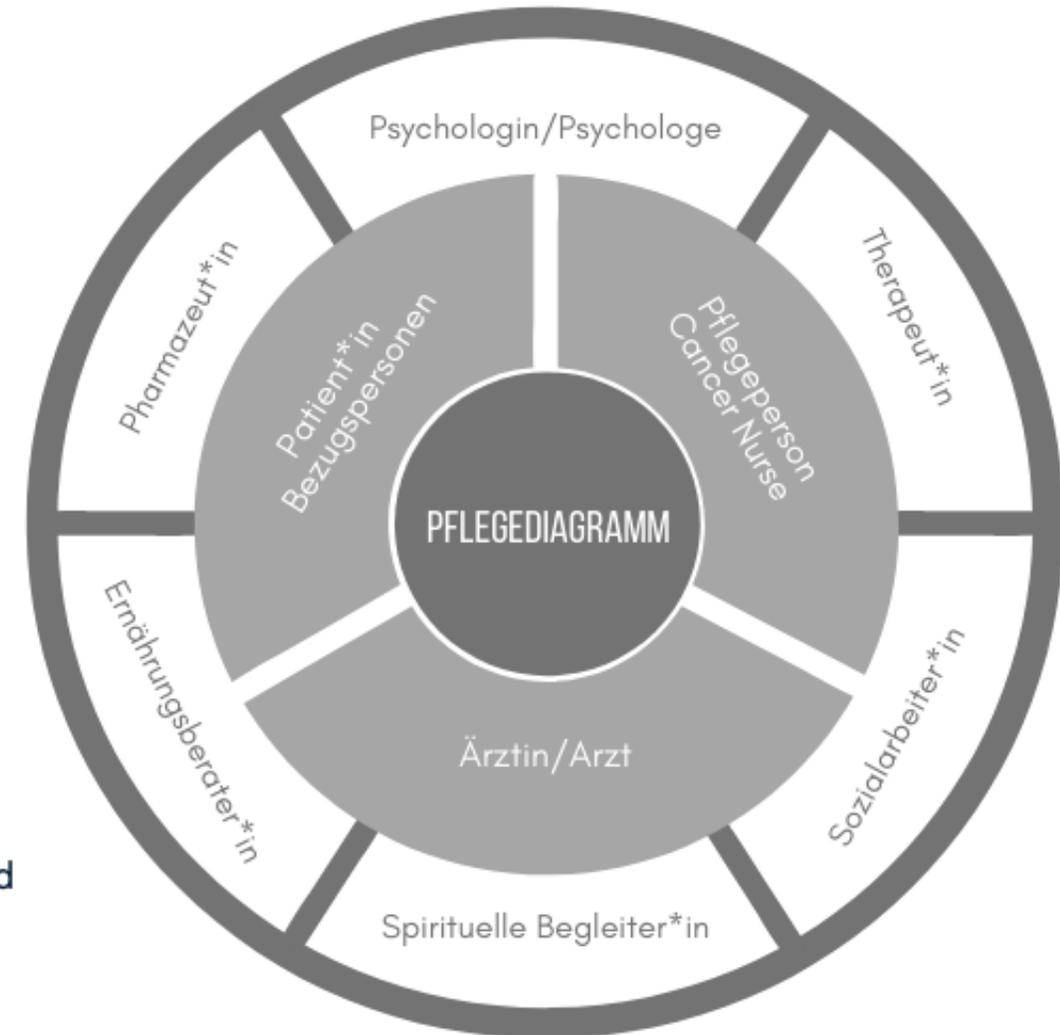


Was sagt die KI zur onkologischen Pflege?



Ziele der onkologischen Pflege:

- Verbesserung der Lebensqualität während und nach der Krebstherapie.
- Reduzierung von Leidensdruck und Angst bei Patienten und Angehörigen.
- Unterstützung der Selbstmanagementfähigkeit von Patienten.
- Förderung der Therapieadhärenz.
- Erhöhung der Kenntnisse von Patienten und Angehörigen über die Erkrankung und Therapie. 



Berufsbild DGKP



Auszug § 12 Abs. 2 GuKG:

DGKP trägt auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse durch

- gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative sowie palliative Kompetenzen
- zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit,
- zur Unterstützung des Heilungsprozesses,
- zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie
- zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei.

Pflegerische Kernkompetenzen

§ 14 GuKG

DGKP arbeitet hier in Eigenverantwortung!

- **Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess**
- Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen bzw. -maßnahmen
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes
- Beratung, Durchführung von Schulungen
- Ethisches Handeln
- **Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz** *(auch in Richtung onkologischer und hämatologischer Pflege)*
- **Anwendung komplementärer Pflegemethoden ...**



Komplementäre Pflegemethoden

Eine komplementäre Methode ist dann der Pflege zuzuordnen, wenn

- damit Ziele verfolgt werden, die vom Berufsbild der DGKP (§ 12) erfasst sind,
- die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung oder durch Höherqualifizierung (Spezialisierung) erworben wurden und
- die Methode / Tätigkeit nicht in den Kernbereich des Berufsbildes eines anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf fällt. *(Abgrenzung Kern- und Überlappungsbereich!)*

- Berechtigung zur Durchführung besteht ab DGKP-Diplom / Bachelorurkunde.
- Weiterbildung ist nicht Pflicht, aber ratsam.
- Vier Weiterbildungen lt. [GuK-WV](#) aus 2006/2010 (Aromapflege, Ayurveda, Kindertuina, Therapeutic Touch).
- DGKP sind aber nicht auf diese vier Felder bei komplementären Pflegemethoden beschränkt.
- Mind/Body Care, manuelle Techniken, Bewegungskonzepte, Energetische Methoden, Kräuter, Naturheilkunde ...
- Beispiele: Kinästhetik, Hydro-Intervention, Muskelentspannung, Basale Stimulation, Craniosacrale Körperarbeit, NADA Ohr-Akupunktur oder Ohr-Akupressur ...



[Info vom Ministerium](#)

Palliative Care bei den Pflegeberufen

Auszug aus dem Berufsbild (§ 12 GuKG):

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse durch

- gesundheitsfördernde,
- präventive,
- kurative,
- rehabilitative sowie
- **palliative Kompetenzen** zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit, zur Unterstützung des Heilungsprozesses, zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei.

Vorsorgeplanung (ACP, Vorsorgegespräche)

- Professionell tätige Gesundheitsberufe im palliativen Setting sollen eine Vorsorge initiieren!
- **Klarstellung**: Therapiezieländerung (Verzicht, Abbruch) bedeutet nicht das Ende einer Behandlung oder Pflege, sondern dass der Fokus fortan auf Palliative Care gerichtet ist.
- Ziel der Vorsorgeplanung: Geordnetes Vorgehen bei erwartbaren Veränderungen der Gesundheitssituation bis hin zur Sterbephase / Todeseintritt.
- Vorstellung, was kann Palliative Care leisten. Und wo ist diese Leistung verfügbar?
- Was ist zu tun:
 - Wünsche / Ziele eruieren
 - Offenheit für selbstbestimmte Vorsorge (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sterbeverfügung)
 - Grundlage schaffen für Behandlungsentscheidungen
 - Ausarbeiten eines allgemein gültigen palliativen Notfall-/Krisenbogen (DNR, AND ...)



§ 15 neu: DGKP in Medizin

(Kompetenz bei med. Diagnostik / Therapie seit 20.7.2024)

Abs. 2: Kompetenzorientierung, nicht mehr Tätigkeitsorientierung

Basis: Ausbildung, Weiterbildung, Höherqualifizierung

Gesetzestext: *Der Umfang der Kompetenzen ergibt sich aus den in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege, in Weiterbildungen und gegebenenfalls im Rahmen von Höherqualifizierungen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie.*

Lt. Erläuterungen auch Fortbildung oder informelles Lernen!

Abs. 3: Delegationsgrenzen

Gesetzestext: *Nicht delegierbar ist die eigenverantwortliche Durchführung von medizinischen Maßnahmen, für deren fachgerechte Durchführung das Vorliegen einer ärztlichen Qualifikation bzw. berufsspezifischen Qualifikation in einem anderen Gesundheitsberuf Voraussetzung ist.*



Aus den Erläuterungen zum GuKG

- Die dynamische Regelung soll für die Praxis einen erweiterten Gestaltungsspielraum für den Einsatz von DGKP in den verschiedenen Settings und Einrichtungen bieten und die individuellen Bildungs- und Karrierewege sowohl für die Berufsangehörigen als auch für die Organisation besser nutzbar machen.
- Es erweitern sich die Möglichkeiten für die Organisation und die Rolle der **Pflegedienstleitung**, indem die konkrete Umsetzung der in § 15 GuKG eingeräumten berufsrechtlichen Ermächtigung in Zusammenspiel mit der ärztlichen Leitung hinsichtlich Prozedere, Delegation und Zusammenarbeit **einrichtungsspezifisch** festgelegt werden kann.
- In diesem Sinne sollen weiterhin Maßnahmen, deren fachgerechte Durchführung einer Qualifikation als Arzt/Ärztin bedarf, wie beispielsweise die medizinische Anamnese, Diagnose und Aufklärung sowie nicht vom Berufsbild der DGKP umfasste medizinische Maßnahmen, nicht an DGKP delegiert werden können.



Erklärvideo 13min.



15. Jänner 2024

Delegation an Pflege

Dr. Michael Halmich LL.M.

Forum Gesundheitsrecht



[Link](#)

Dr. Michael Halmich LL.M.

- Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen
- Forum Gesundheitsrecht

§ 15 neu: DGKP in Medizin

(seit 20.7.2024)

Die Kompetenzen der DGKP bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung von bzw. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Behandlung, Betreuung und Beratung in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen nach ärztlicher Anordnung.

Abs. 1: Ärztliche Anordnung als Vorgabe. Formfrei. Die Möglichkeiten:

- im Einzelfall
- generell (standard. Diagnostik und Überwachungsmaßnahmen einer med. Behandlung)
- mündlich (Visite, Telefon, Telemedizin ...)
- schriftlich
- SOP (= Standard Operating Procedure; ist eine standardisierte Arbeitsanweisung oder ein festgelegtes Verfahren, das detaillierte, schriftliche Anweisungen zur Durchführung bestimmter Aufgaben oder Prozesse beschreibt.)



Mögliche Arbeitsfelder mit SOP

- Anamnese / Einschätzung des Gesundheitszustandes / Vitalzeichenkontrolle (RR-Kontrollen)
- Verabreichung von Arzneimittel (z.B. Insulin, Antikoagulation, Notfallmedikamente)
- Schmerzmanagement
- Infusionsmanagement / Flüssigkeitstherapie
- Blutentnahme
- Legen und Wechsel von PVK
- Setzen von transurethralen Kathetern
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden
- Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten
- Absaugen
- Wundmanagement
- Hygienemaßnahmen ...

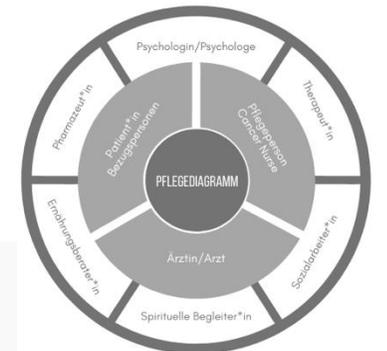


Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

Der multiprofessionelle Kompetenzbereich umfasst die pflegerische Expertise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Teil des multiprofessionellen Versorgungsteams bei der Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Sozialberufen sowie anderen Berufen.

Einbringen der pflegerischen Expertise in folgenden Bereichen:

1. Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
2. dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
3. der Gesundheitsberatung,
4. der interprofessionellen Vernetzung,
5. dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
6. der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
7. der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
8. der ethischen Entscheidungsfindung,
9. der Förderung der Gesundheitskompetenz.



Weiterentwicklung beruflicher Handlungskompetenzen

Fortbildung

§ 63 GuKG

mind. 60h in 5 Jahren für DGKP (PA / PFA => 40h in 5 Jahren)

Befugniserweiterung für DGKP möglich!

Weiterbildung

§ 64 GuKG + [GuK-WV](#)

mind. 4 Wochen Umfang, löst Befugniserweiterung für DGKP aus!

In GuK-WV beispielhafte Aufzählung der Weiterbildungen, u.a. Onkologische Pflege

Sonderausbildung / Spezialisierung

§§ 17 ff. GuKG + [GuK-SV](#)

Neuregelung ab 1.9.2025, mind. 60 ECTS, löst Befugniserweiterung für DGKP aus.



Spezialisierungen (§ 17 GuKG) (ab 1.9.2025)

(2) Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sind insbesondere:

1. Kinder- und Jugendlichenpflege
2. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
3. Intensivpflege

3a. Kinderintensivpflege

4. Anästhesiepflege
5. Pflege bei Nierenersatztherapie
6. Pflege im Operationsbereich
7. Infektionsprävention und Hygiene
8. Wund-, Stoma- und Kontinenzmanagement
9. Hospiz- und Palliativversorgung

Spezialisierungen (§ 17 GuKG) (ab 1.9.2025)

(3) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann nach Anhörung des Gesundheits- und Krankenpflege-Beirats, der beruflichen Vertretung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung weitere setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen festlegen.

- Im Sinne einer dynamischen Regelung der setting- und zielgruppenspezifischen Spezialisierungen wird im § 17 GuKG die Möglichkeit geschaffen, im Verordnungsweg weitere über die Auflistung hinausgehende setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen festzulegen.
- So könnten zukünftig weitere Spezialisierungen, z. B. im Bereich „**Cancer Nursing**“, „Acute Community Nursing“, geschaffen werden.
- Für alle (auch künftigen) setting- und zielgruppenspezifischen Spezialisierungen werden insbesondere die zu vermittelnden Qualifikationsprofile, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und die Zugangsvoraussetzungen in den gesundheitsrechtlichen Durchführungsbestimmungen festzulegen sein.

Quelle: Parlamentarische Erläuterungen zur GuKG-Änderung 2024 ([Link](#))

Spezialisierungen (§ 17 GuKG)

– Bisherige „Sonderausbildungen“ noch bis 31.12.2032 zu beginnen und abzuschließen.

– 5-Jahres-Frist bleibt.



– Neue Spezialisierungen beginnen ab 1.9.2025 parallel im tertiären Bildungsbereich (mind. 60 ECTS).

– Bei akademischen Lehrgängen ist nicht zwingend ein Bachelorabschluss Voraussetzung.

– Bisherige Sonderausbildungen gelten ab 1.1.2033 zu den neuen Spezialisierungen als gleichwertig.

Spezialisierung „Cancer Nursing“

- Im Spezialsetting werden Anforderungen gestellt, die über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Basisausbildung hinausgehen.
- Verpflichtende zusätzliche Ausbildung ist im Rahmen der Qualitätssicherung nötig.
- Aufgrund der komplexen und vielfältigen Aufgaben ist eine klare Abgrenzung, was im Spezialbereich und was im Allgemeinbereich der Pflege beheimatet ist, nicht immer möglich.
- Nicht in jedem Spezialsetting ist es nötig (möglich), 100 % spezialisiertes Personal zu haben.
- **Organisationsinterne Vorgaben sind zu beachten:**
 - Personaleinsatz ist mit Blick auf die Patientensicherheit,
 - dem sorgfältigen Bewältigen der Aufgaben und
 - der Haftungsvermeidung zu planen.
- **Verankerung im Öst. Strukturplan Gesundheit!**



Berufspolitisches Engagement



WEICHENSTELLUNG FÜR DIE ZUKUNFT - ETABLIERUNG VON CANCER NURSES IN ÖSTERREICH

VIDEO ZUR PRESSEKONFERENZ AM 21. JUNI 2023:

[Hier klicken](#) und sich informieren.

DAS EXPERT:INNENGREMIUM FORDERT FOLGENDE FÜNF MASSNAHMEN

1. **Festschreibung der Cancer Nurse/Advanced Cancer Nurse** im **Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG)** - strukturelle Vorgaben für die unterschiedlichen Versorgungsstufen in der Onkologie.
2. **Gesetzliche Verankerung** einer gestuften **Spezialisierung zur Cancer Nurse im §17 GuKG**, unter Voraussetzung der **Aufhebung einer Ausbildungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren** nach Aufnahme der Tätigkeit. Unter Berücksichtigung dieser Aufhebung werden nicht 100% des Pflegepersonals eine Spezialisierung nachweisen müssen, sondern entsprechend der Empfehlung im ÖSG.
3. **Erweiterung der Verordnung für Spezialaufgaben** um das Qualifikationsprofil der **Cancer Nurse**
4. **Erweiterung der Verordnung für Spezialaufgaben** um das Qualifikationsprofil der **Advanced Cancer Nurse**
5. **Etablierung von Fachkarrieren** in Anlehnung an eine Führungskarriere im Pflegebereich auch durch eine **angemessene Gehaltseinstufung**



Arbeitsgemeinschaft hämatologischer und onkologischer Pflegepersonen in Österreich

[Link](#)



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT



Dr. Michael Halmich LL.M.

Jurist, Ethikberater

halmich@gesundheitsrecht.at

www.gesundheitsrecht.at

(mit regelm. Newsletter!)

Abonniere den WhatsApp-Kanal =>

